

§. 4.

Die bestehenden baupolizeilichen Vorschriften werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 2. Dezember 1871.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou Dr. E. v. Beulwitz.

2) Gesetz, die Landratsamtsbezirke betreffend, vom 4. Dezember 1871.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

Die in Uebereinstimmung mit §. 17 des Gesetzes, die Organisation der Verwaltungsbehörden betreffend, vom 29. Juli 1852, bestehenden drei Landratsamtsbezirke werden vom 1. Januar 1872 ab in zwei zusammengezogen, von denen der eine unter der Benennung unterländischer Bezirk mit dem Amtssitze in Gera den bisherigen Landratsamtsbezirk Gera und die Pflege Hozenleuben, der andere unter der Benennung oberländischer Bezirk den übrigen Theil des bisherigen Landratsamtsbezirks Schleiz und den bisherigen Landratsamtsbezirk Eberdorf umfassen soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein, den 4. Dezember 1871.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou Dr. E. v. Beulwitz.